

Ratgeber Recht: Begrenzter Schutz vertraulicher Aufzeichnungen

Paragraf 77 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) verbietet pauschal jede Veröffentlichung von Briefen, Tagebüchern und ähnlichen vertraulichen Aufzeichnungen, wenn dadurch berechnigte Interessen des Verfassers verletzt würden.

Grundsätzlich ist von Journalisten zu beachten, dass damit ein Veröffentlichungsverbot vorliegt, das viel weiter reicht, als es die einschlägigen Bestimmungen des Mediengesetzes (z.B. den besonderen Schutz des persönlichen Lebensbereichs betreffend) vorsehen.

Nach dem reinen Wortlaut des § 77 UrhG wäre jede Veröffentlichung vertraulicher Inhalte ohne Weiteres unzulässig, sobald sie berechnigte Interessen ihres Verfassers verletzt. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat aber inzwischen ausgesprochen, dass auch nach dieser Gesetzesstelle der journalistische Eingriff in die Privatsphäre durch schwererwiegende Interessen an der Veröffentlichung gerechtfertigt sein kann.

Im konkreten Gerichtsfall ging es um private Aufzeichnungen in Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an der ehemaligen Kärntner Landesbank Hypo Alpe Adria. Der OGH untersagte die Veröffentlichung jener Inhalte, die sich auf das Privatleben des Verfassers bezogen. Seine Aufzeichnungen zur Geschäftsgebarung der Bank wurden jedoch unter dem Hinweis auf das öffentliche Interesse, auf anhängige Strafverfahren und die Notverstaatlichung der Bank für zulässig erklärt. Insofern konnte das veröffentlichende Medium (hier eine Website) also einen Prozessserfolg für sich verbuchen.



© Privat

Zum Autor Josef Lachmann

Dr. jur., Master phil., Studium in Wien und Cambridge (GB). Nach mehrjähriger Forschungstätigkeit an der Universität Wien seit 1993 selbstständiger Rechtsanwalt in Wien mit Schwerpunkten im Zivilrecht und im Grundrechtsschutz. Umfassende Zusatzausbildungen im Bereich außergerichtlicher Streitbeilegung (Mediation).